

## Nachgefragt: Achtung Testamentsvollstrecker!

— aus „Mitteilungen für Angehörige“ Weihnachten 2013, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Peter H. lebt in einer stationären Einrichtung. Die Heimkosten hat der zuständige Träger der Sozialhilfe übernommen, wobei er sich im Bewilligungsbescheid ausdrücklich die Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorbehalten hat.

In einem sogenannten Behindertentestament wurde Peter H. von seinen Eltern als befreiter Vorerbe eingesetzt, zugleich wurde Testamentsvollstreckung angeordnet. Dem Testamentsvollstrecker wurde im Testament aufgegeben, nach seinem Ermessen aus den Erträgen der Erbschaft und, bei Bedarf, auch aus der Substanz der Erbmasse Leistungen an Peter H. zur Bestreitung persönlicher Wünsche zu leisten, damit dieser sein Leben „wie bisher“ weiterführen könne.

Nach dem Tod der Eltern zahlte der Testamentsvollstrecker auf Bitten der gerichtlich bestellten Betreuerin von Peter H. einen Betrag von 6000,00 Euro auf dessen Taschengeldkonto mit dem Verwendungszweck „Erbschaft“, weil diese das Zimmer des Betroffenen in der von ihm bewohnten Einrichtung neu möblieren wollte. Hierzu kam es in der Folgezeit jedoch nicht, sodass das Geld ungenutzt auf dem Sammeltaschengeldkonto der Einrichtung bei der X-Bank verblieb.

Nachdem die Wohneinrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anfrage mitgeteilt hatte, dass das Taschengeldkonto von Peter H. einen Bestand von 6205,00 Euro aufweise, forderte diese die Betreuerin zur Zahlung eines Betrags von 3605,00 Euro auf.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Hessische Landessozialgericht in 2. Instanz rechtskräftig abgewiesen. (Der vorstehende Sachverhalt wurde verändert.)

Der Anspruch ergibt sich aus § 19 SGB XII. Nach dessen Absatz 3 hat nur der Anspruch auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, dem die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Zusätzlich besagt § 19 Abs. 5 SGB XII, dass ein Bezieher von Eingliederungshilfe dem Träger der Sozialhilfe die gemachten Aufwendungen zu ersetzen hat, wenn und soweit er in der fraglichen Zeit Einkommen und Vermögen hat bzw. erwirbt.

Was als Einkommen bzw. Vermögen angesehen wird und in wie weit es einzusetzen ist, ist in den §§ 82 bis 96 SGB XII geregelt. Nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen des Sozialhilfeempfängers einzubeziehen. Dies gilt nach Abs. 2 Nr. 9 nicht für kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte. Als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte werden nach der geltenden Durchführungsverordnung bei dem Kläger als Eingliederungshilfeempfänger ein Betrag von bis zu 2.600,00 Euro bestimmt.

Entscheidend für das Gericht war, dass die den Betrag von 2600,00 Euro übersteigende Summe Peter H. zur Befriedigung eigener Wünsche und Bedarfe zum Zeitpunkt der Leistung der Eingliederungshilfe zur freien Verfügung stand. Dies war, so lange das Geld noch vom Testamentsvollstrecker verwaltet wurde, nicht der Fall. Denn nach dem Inhalt des Testaments konnte Peter H. nicht selbst über den Nachlass verfügen. Deshalb war auch dem Sozialhilfeträger der Zugriff auf die Erbmasse verwehrt, § 2214 BGB.

Indem der Testamentsvollstrecker aber den genannten Betrag von 6000,00 Euro auf das Taschengeldkonto des Klägers ohne jede Verwendungsanweisung überwies, hat er das Geld aus seinem eigenen Zuständigkeits- und Verfügungsbereich freigegeben und dem Zugriff des Peter H.

bzw. seiner für ihn tätig werden wollenden Betreuerin zur eigenen Verfügung überlassen. Da der Testamentsvollstrecker über das Taschengeldkonto des Klägers nicht mehr verfügen konnte, ist sein Recht zur Verwaltung des überwiesenen Betrags erloschen. Peter H. konnte nun selbst oder über seine Betreuerin über das Geld verfügen. Damit endete auch das Zugriffshemmnis des § 2214 BGB. Der Träger der Sozialhilfe hat deshalb zu Recht den den Schonbetrag übersteigenden Betrag eingefordert.

Den Ausführungen des Gerichts ist zu entnehmen, dass unter Umständen etwas anderes gegolten hätte, wenn der Testamentsvollstrecker im Zusammenhang mit der Überweisung Peter H. bzw. seiner Betreuerin einen genauen Verwendungszweck vorgegeben hätte mit der Konsequenz der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Vorgabe.

*Nachsatz.* Da die im letzten Absatz angedeutete Möglichkeit für rechtsunkundige Menschen aber durchaus weitere Fußangeln enthalten kann, erscheint der sicherste Weg der, dass der Vorerbe bzw. sein Betreuer bei Vermögensanschaffungen oder anderen Aufwendungen im Rahmen der Verwendungsanweisungen des Testaments den jeweiligen Vertrag „auf Rechnung“ abschließt, die dann durch den Testamentsvollstrecker unmittelbar aus den Erträgen oder der Erbmasse beglichen wird.

*Rechtsanwalt Hilmar von der Recke*

### **Zwei Broschüren zum Thema:**

- Vererben zugunsten behinderter Menschen
- Der Erbfall – Was ist zu tun?

Beide Broschüren sind von Katja Kruse (Rechtsanwältin und Referentin beim bvkm) und Günther Hoffmann (Rechtsanwalt/Fachanwalt für Erbrecht) verfasst und erhältlich beim bvkm:

bvkm – Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Brehmstraße 5–7,  
40239 Düsseldorf, Tel. 0211 / 64 00 40, Fax 0211 / 640 04 20

[www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) > Bücher und Broschüren > Rechtsratgeber. Je 3 Euro + Porto/Verpackung (gegen Rechnung).

Unter dem Titel „Nachgefragt“ greifen wir in loser Reihe rechtliche Fragen aus dem Kreis der Angehörigen in der Anthropoi Selbsthilfe auf. Wenn eine Frage von allgemeinem Interesse ist, werden wir sie in „informiert!“ in kurzer Form beantworten. Wenn Sie also eine rechtliche Frage haben, schicken Sie sie bitte per E-Mail an [recht@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:recht@anthropoi-selbsthilfe.de) oder schriftlich an Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin. Nur Mut!